

Beglaubigte Abschrift

PHP Rechtsanwälte
Eingegangen

Aktenzeichen:
10 C 181/21

29. März 2021



Erl.
Frist/T.not. zdA

**Amtsgericht
Stuttgart-Bad Cannstatt**

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **PHP Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**, Lise-Meitner-Straße 12, 74074 Heilbronn, Gz.: 152/20KR

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Schadensersatzes

hat das Amtsgericht Stuttgart-Bad Cannstatt durch den Richter am 19.03.2021 aufgrund des Sachstands vom 11.03.2021 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO für Recht erkannt:

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 252,94 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 23.08.2017 zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerin von den Vergütungsanspruch ihrer Prozessbevollmächtigten Rechtsanwälte für deren außergerichtliche Tätigkeit i.H.v. 70,20 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 23.08.2017 freizustellen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
6. Die Berufung wird nicht zugelassen.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 252,94 € festgesetzt.

Entscheidungsgründe

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

Die Klage ist zulässig und überwiegend begründet.

I.

Die Klägerin hat aus abgetretenem Recht gegen die Beklagte gemäß §§ 7, 18 StVG i.V.m. § 115 VVG, 398 BGB einen restlichen Schadensersatzanspruch auf Ersatz von Mietwagenkosten in Höhe von 252,94 €. Die Aktivlegitimation der Klägerin ergibt sich aus der Abtretungserklärung zwischen der Klägerin und dem Geschädigten vom 04.05.2020.

Gegen diese kann die Beklagte auch nicht einwenden, dass sie unwirksam ist. Die Beklagte hat zum 09.08.2017 eine teilweise Regulierung vorgenommen und dabei auch auf die Mietwagenkosten bezahlt. Daraus ergibt sich im Lichte der besonderen Sachlage bei einem Verkehrsunfallgeschehen ein deklaratorisches Schuldanerkenntnis, vgl. BGH Urteil vom 19.11.2008 - IV ZR 293/05. Der Auffassung des BGH schließt sich das Gericht an, weil der Geschädigte darauf vertrauen darf, dass eine Regulierung durch die juristisch versierte Beklagte dem Grunde nach richtig ist. Die Beklagte setzt sich zudem dem Vorwurf widersprüchlichen Verhaltens aus, weil sie mit ihrer im Rechtsstreit vorgebrachten Rechtsauffassung keine Regulierung auf die Mietwagenkosten hätte vornehmen dürfen.

Zwischen den Parteien ist die Haftung der Beklagtenseite zu 100 % für die kausalen Folgen des Unfallereignisses vom 02.05.2017 unstrittig. Es sind lediglich restliche Mietwagenkosten im Streit.

Nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB kann der Geschädigte vom Schädiger als erforderlichen Herstellungsaufwand den Ersatz der Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich vernünftig denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte.

Die Erforderlichkeit dem Grunde nach hinsichtlich der Mietwagenkosten ergibt sich aus den gefahrenen Kilometern mit dem Mietfahrzeug. Der Geschädigte ist durchschnittlich 47,6 km am Tag gefahren, sodass davon auszugehen ist, dass er auf ein Fahrzeug angewiesen war.

Den Geschädigten traf auch keine weitere Erkundigungspflicht, weil die Klägerin lediglich den ortsüblichen Normaltarif geltend macht, auf dessen Ersatz grundsätzlich ein Anspruch besteht.

Zur Beurteilung der Höhe der erforderlichen Mietwagenkosten können nach § 287 ZPO Listen und Tabellen herangezogen werden.

Nach Auffassung des Gerichts stellt der Schwacke-Mietpreisspiegel die richtige Schätzgrundlage dar. Das Gericht bezieht sich hierbei auf die obergerichtliche Rechtsprechung der 5. Zivilkammer des Landgerichts Stuttgart, welche hierfür ausschließlich zuständig ist (vgl. LG Stuttgart, Urteil vom 17.12.2015, Az. 5 S 146/15; 23.12.2015, Az. 5 S 149/15; 14.04.2016, 5 S 183/15; 16.07.2020, Az. 5 S 57/20). Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der Entscheidung des OLG Stuttgart vom 11.12.2019 - 3 U 8/19. In diesem spricht das OLG lediglich aus, dass eine Anwendung der Fracke-Methode nicht zu beanstanden ist. Damit legt das Gericht gerade nicht fest,

dass ausschließlich die Fracke-Methode anzuwenden ist, sondern dass es weiterhin im tatrichterlichen Ermessen nach § 287 ZPO steht, ob und bejahendenfalls welche Liste heranzuziehen ist.

Damit ergeben sich nach der Schwacke-Liste 2017, PLZ-Gebiet 703, Mietwagenklasse 07 eine 3-Tages-Pauschale von 318,05 € und eine 1-Tages-Pauschale von 123,13 €. Im Lichte der 5-tägigen Anmietdauer sind eine 3-Tages- und zwei 1-Tages-Pauschalen, insgesamt also 564,31 € anzusetzen.

Davon muss sich der Geschädigte und damit die Klägerin einen Abzug wegen ersparter Eigenaufwendungen entgegenhalten lassen, weil eine klassengleiche Anmietung erfolgte. Diesen schätzt das Gericht nach § 287 ZPO mit 10 % der reinen Mietwagenkosten.

Ferner sind die Kosten der Haftungsbeschränkung von 108,15 € zu ersetzen. Der durch den Unfall Geschädigte ist während der Anmietzeit eines Ersatzfahrzeugs regelmäßig einem erhöhten wirtschaftlichen Risiko ausgesetzt und hat ein schutzwürdiges Interesse an einer entsprechenden Haftungsbeschränkung.

Die Kosten für die Ausstattung mit einem Navigationsgerät von 50,00 € sind zu ersetzen, weil die Schwacke-Liste diese als typischerweise gesondert zu vergütende Zusatzausstattung ausweist.

Damit ergeben sich insgesamt ersatzfähige Kosten von 666,03 €. Unter Abzug der beklagtenseits erbrachten Zahlung von 242,48 € verbleibt ein Betrag von 423,55 €. Da dieser den klägerischen Antrag übersteigt, obsiegt die Klägerin insoweit vollumfänglich.

Der Anspruch auf Zinsen folgt aus §§ 288 Abs. 1, 286 Abs. 1, 188 Abs. 1 BGB, weil die Klägerin der Beklagten mit Schreiben vom 09.08.2017 eine Zahlungsfrist bis zum 22.08.2017 setzte. Der darüber hinausgehende Antrag auf Zinsen war abzuweisen.

II.

Der Anspruch auf Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren von 70,20 € ergibt sich aus §§ 7, 18 StVG, 115 VVG, 249 Abs. 1 BGB, weil die Beauftragung eines Rechtsanwalts im Lichte der komplexen und höchstrichterlich ungeklärten Thematik der Höhe von Mietwagenkosten erforderlich war.

Der Anspruch auf Zinsen folgt aus §§ 288 Abs. 1, 286 Abs. 1, 188 Abs. 1 BGB, weil die Klägerin der Beklagten mit Schreiben vom 09.08.2017 eine Zahlungsfrist bis zum 22.08.2017 setzte. Der

darüber hinausgehende Antrag auf Zinsen war abzuweisen.

III.

Die Kostenentscheidung hat ihre Grundlage in § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO, weil die Zuvielforderung hinsichtlich der Zinsen der Klägerin geringfügig war und mangels Gebührensprungs keine Mehrkosten verursacht hat.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Gründe zur Zulassung der Berufung nach § 511 Abs. 4 Nr. 1 ZPO lagen nicht vor.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Stuttgart
Urbanstraße 20
70182 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Stuttgart-Bad Cannstatt
Badstraße 23
70372 Stuttgart

einulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Richter

Anstelle der Verkündung zugestellt an
die Klagepartei am
die beklagte Partei am

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt
Stuttgart-Bad Cannstatt, 25.03.2021



Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig